

Bedingungen zur Betriebshilfeabwicklung / Auszug aus den Richtlinien

Der/die Antragsteller(in) nimmt die Richtlinien der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) und der LK zur Kenntnis; besonders, dass:

- nur geschulte, unfallversicherte Personen als Betriebshelfer(innen) eingesetzt werden können. Personen die einer anderen Pflichtversicherung unterliegen, müssen vor Antritt bei der GKK angemeldet werden.
- infolge eines landwirtschaftl. Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Haushaltsarbeiten auf Nebenerwerbsbetrieben nur dann verrechenbar sind, wenn eine Kranken- bzw. Pensionsversicherung besteht.
- eine mündliche (telefonische) Antragstellung jedenfalls bei/vor Einsatzbeginn erforderlich ist, damit rechtzeitig eine Ersatzkraft gemeldet werden kann.
- **dem BHD binnen 14 Tagen nach der Meldung eine vollständig ausgefüllte ärztliche Bestätigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und der Antrag der sozialen Betriebshilfe übermittelt werden muss.**
- im Falle eines Einsatzes infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bei der SVB innerhalb von 5 Tagen eine Unfallanzeige bzw. Berufskrankheitsanzeige zu erstatten ist.
- die Meldung der Mutterschaftsbetriebshilfe 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bei der SVB vorzunehmen ist und eine Verrechnung der Betriebshilfe nur erfolgen kann, wenn die entsprechende Bestätigung der SVB mit diesem Antrag an den BHD übergeben wird. Diese Bestätigung ist der SVB umgehend zu übermitteln, damit diese den gewünschten Betriebshilfeinsatz bestätigen kann. Der Sachverhalt einer Tot-, Kaiserschnitt-, Mehrlings- oder Frühgeburt ist ebenfalls von der Antragstellerin der SVB mit einem entsprechenden Nachweis zu melden.
- die notwendigen Unterlagen (MRS-Lieferscheine, Stundenlisten, Überweisungsbelege -> nur diese gelten als Zahlungsbestätigung!) bis spätestens 3 Monate nach dem letzten Einsatztag dem BHD zu übermitteln sind.
- sämtliche für die Durchführung der Betriebshilfe erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen dem BHD, der SVB, dem MR und den Förderungsstellen ausgetauscht werden dürfen.
- auf die Leistungen der SVB (mit Ausnahme der Mutterschaftsbetriebshilfe), des BHD und sonstiger Förderungsstellen kein Rechtsanspruch besteht.
- der derzeitige Brutto-Stundensatz für betriebsfremde Personen max. € 15,- beträgt.
- Im Fall der pauschalen Betriebshilfe (die Hilfe wird selbst organisiert) wird ab dem 7. Tag der Krankmeldung ein Pauschalbetrag von € 34.-/Tag gewährt. Für Pensionisten ist die pauschale BH nicht möglich. In diesem Fall werden Betriebshelfer bis zu 1/3 der Gesamtkosten unterstützt (Soziale Betriebshilfe; max. € 14.-/Std. Selbstbehalt).
- Bei Einsätzen, bei denen ein Zuschuss von der SVB möglich ist, beträgt der Selbstbehalt mindestens 20 Prozent und in allen übrigen Fällen mindestens ein Drittel der aufgelaufenen Kosten (max. € 7.-/Std. Selbstbehalt).
- die anrechenbaren Kosten für angefallene Kilometer € 0,42 beträgt. Es werden max. 100 km/Tag anerkannt. Km-Geld ist am Lohnzettel als Sonderzahlung zu versteuern.

Ärztliche Bestätigung für den BHD/SVB:

- Die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung (AU) ist vollständig ausgefüllt vorzulegen (Wichtig: erster und letzter Tag der AU; Diagnose; Unterschrift vom Arzt).
- Für die Bezuschussung durch die SVB im Falle eines Arbeitskraftausfalles infolge Krankheit oder Unfall ist das Vorliegen einer über 2 Wochen dauernden AU Voraussetzung.
- Die AU muss spät. 2 Wochen nach Einsatzbeginn dem BHD vorgelegt werden. Bei verspäteter Vorlage verfallen die Einsatztage, vor dem Einlangen der AU. Nach einem Spitalsaufenthalt ist eine AU spät. 2 Wochen nach Ende des Aufenthaltes vorzulegen. Der mind. 2-tägige Spitalsaufenthalt selbst gilt als AU für den Spitalsaufenthalt selbst und als AU für die Dauer des Aufenthaltes plus 14 Tage.
- **Verlängerungen von AU's müssen spätestens 14 Tage nach AU-Ende der vorigen Krankmeldung einlangen!**
- Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte AU kann nach Einlangen bei der Kostenzuschuss zahlenden Stelle nicht mehr korrigiert bzw. ergänzt werden.